

**Das Food-Festival eat&STYLE und das
Deutsche Weininstitut präsentieren:**

wine&STYLE 2015



Nach der erfolgreichen Kooperation 2014 wird das Genuss-Event auch in diesem Jahr wieder -zusammen mit dem Deutschen Weininstitut- einen besonderen Schwerpunkt auf heimische Weine legen.

Das DWI präsentiert an den Standorten Frankfurt, Hamburg, München und Köln exklusiv den Bereich wine&STYLE des Genuss-Events. Auf rund 50 m² stellt das DWI Weine der teilnehmenden deutschen Weinerzeuger vor. Darüber hinaus veranstaltet das DWI mehrmals täglich Weinseminare und inszeniert themenbezogene Aktionen, wie z.B. „Wein und Schokolade“, „Wein und Käse“ etc.. Ergänzend wird es Wein-Foodpairing-Aktionen auf der zentralen Kochbühne geben. Dabei empfiehlt die Sommelière Romana Echensperger als DWI-Expertin zu jedem Gericht aus der Showküche einen passenden Wein.

Als deutscher Weinerzeuger können Sie erneut exklusiv von dieser Kooperation profitieren. Nutzen Sie das eat&STYLE-Weinerzeuger-Paket und profitieren Sie von einem Rundum-Sorglos-Paket inklusive Verköstigungstresen, Kühlgelegenheit und kostenfreiem Gläserervice. Ihr Stand wird selbstverständlich direkt auf der Weinerzeuger-Gemeinschaftsfläche im direkten Umfeld der wine&STYLE-Seminarfläche des DWIs platziert.

Darüber hinaus wird das DWI Sie im Vorwege der jeweiligen Veranstaltung kontaktieren, um die genaue Integration Ihrer Weine in den wine&STYLE-Bereich individuell mit Ihnen abzustimmen (bei Anmeldung bis 15.05.2015).

Sie haben Interesse an einem eigenen Auftritt unabhängig vom Weinerzeuger-Paket oder wünschen ein individuelles Angebot? Sprechen Sie uns gerne an!



Veranstalter:

FLEET Events GmbH
Zirkusweg 1
20359 Hamburg
p: +49 40 66 906 950
f: +49 40 66 906 800
m: info@eat-and-style.de
h: www.eat-and-style.de



Partner:

Deutsches Weininstitut
Gutenbergplatz 3-5
55116 Mainz
p: +49-6131-2829-0
f: +49-6131-2829-50
m: info@deutscheweine.de
h : www.deutscheweine.de

Kontakt für Aussteller:

Felix Sturm
Projekt Manager
p: +49 40 66 906 931
f: +49 40 66 906 800
m: felix.sturm@fleet-events.de

Anmeldeformular | eat&STYLE 2015

Frankfurt: 28.-30. Aug. 2015 | Hamburg: 09.-11. Okt. 2015 | München: 30. Okt. - 01. Nov. 2015 | Köln: 13.-15. Nov. 2015 | Stuttgart: 20.-22. Nov. 2015



Firma: _____

Anbauregion: _____

Straße: _____ PLZ / Ort: _____

Land: DE Website: _____

Telefon: _____ Fax: _____

Ansprechpartner: _____ E-Mail: _____

Hiermit buche ich verbindlich einen Weinerzeuger-Paket-Stand auf der eat&STYLE in:

- Frankfurt: 28.- 30. August 2015 Hamburg: 09. - 11. Oktober 2015
 München: 30. Oktober - 01. November 2015 Köln: 13. - 15. November 2015

Weinerzeuger-Paket 2015:

Ausstattung Weinerzeuger-Paket:

- ca. 4m² Fläche auf der Weinerzeuger-Fläche am DWI-Stand angrenzend
- 1 Counter (100x60cm)
- Strom 1kW (inklusive Verbrauch)
- Grundbeleuchtung (1 Strahler)
- Mitbenutzung von 2 Gemeinschafts-Weinklimaschränken auf der Weinerzeuger-Fläche
- kostenfreie Bereitstellung von 5 Racks Universalweingläsern pro Tag.
(Glasverlust wird mit 4,-€/Glas berechnet)
- Nennung als Aussteller im Messe-Faltplan und Onlineverzeichnis
- zwei Ausstellerausweise
- 50 Freikarten

Weinerzeuger-Paket 2015	Gesamtsumme pro Standort	800,- €
--------------------------------	---------------------------------	----------------

Das Angebot ist limitiert und gültig bis zum **15.05.2015**. Eine Anmeldung bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch die FLEET Events GmbH.

Alle Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt. Bei einer Anmeldung sind 50% der Gesamtkosten sofort zu leisten. Der anteilige Restbetrag von 50% ist bis spätestens zwei Monate vor der jeweiligen Veranstaltung fällig. Der Veranstalter behält sich vor, 100% der Leistungen in Rechnung zu stellen. FLEET Events GmbH ist berechtigt, diesen Vertrag mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der Vertragspartner stimmt einer solchen Übertragung hiermit zu. Die genannten Veranstaltungstermine sind voraussichtliche Veranstaltungstermine. Die finale Festlegung Stadt / Veranstaltungsort / Termin und zur Durchführung erfolgt 6 Monate vor jeder Veranstaltung.

Sie bestätigen mit der Unterschrift die verbindliche Anmeldung auf Basis der FLEET Events GmbH Veranstaltungsbedingungen

Name: _____ Unterschrift: _____ Datum: _____

Bitte senden Sie Ihre Anmeldung per Fax an die +49 (0)40 / 66 906 800

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

1. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung ist mittels übersandtem Veranstaltungsvertrag unter Anerkennung dieser Bedingungen vorzunehmen und verbindlich. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Vertrag ist an FLEET Events GmbH zurückzusenden. Der Vertrag mit FLEET Events GmbH kommt nach einer Bestätigung durch FLEET Events GmbH (Post, Fax oder Email) zustande.
- (2) Anmeldungen bzw. Bestellungen von Dienstleistungen oder technischen Anschlüssen werden nur entgegengenommen, wenn sie auf den entsprechenden Formularen eingereicht werden.
- (3) Anmeldungen unter Angabe von Bedingungen oder Vorbehalten werden nur dann akzeptiert, wenn dies ausdrücklich und schriftlich von FLEET Events GmbH bestätigt wurde.
- (4) Besondere Platzwünsche werden soweit als möglich berücksichtigt. Konkurrenzausschluss kann nicht gewährt werden. In jedem Fall gilt, dass die Fläche nach Eingangsdatum vergeben wird. Es kann vorkommen, dass die Fläche noch vor Anmeldeschluss ausgebucht ist. In diesem Fall kommt der Vertrag nicht zustande.
- (5) Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden von FLEET Events GmbH nicht anerkannt.

2. Unteraussteller und Gemeinschaftsstände

- (1) Ohne vorherige schriftliche Genehmigung ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung Dritten (= Unteraussteller) zu überlassen.
- (2) Für jeden Unteraussteller fallen Kosten für die Anmeldung und den Katalogeintrag an.
- (3) Der Hauptaussteller haftet gegenüber FLEET Events GmbH für alle durch ihn oder den Unteraussteller entstandenen Kosten und Schäden.
- (4) Einen ohne Zustimmung von FLEET Events GmbH erfolgte Aufnahme von Unterausstellern berechtigt FLEET Events GmbH, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen. Der Standmieter verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Schadenersatzansprüche stehen dem Standmieter nicht zu.
- (5) Die Gegenstände werden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers eingelagert. In Höhe der Kosten erwirbt FLEET Events GmbH ein Pfandrecht an die eingelagerten Sachen. Diese dürfen nach schriftlicher Ankündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug der Kosten überwiesen.
- (6) Im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von FLEET Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Der Aussteller stellt FLEET Events GmbH von sämtlichen Schadenersatzansprüchen des unberechtigten Unterausstellers frei.

3. Kosten und Zahlungsbedingungen

- (1) Dem Aussteller entstehen für die Teilnahme Kosten aus folgenden Positionen:

1. Anmeldegebühr
2. Flächenmiete
3. Standgestaltung (falls per Anmeldung ausdrücklich bestückt)
4. Dienstleistungsbestellungen
5. Pflicheintragung in den Ausstellerkatalog und Internetlisting
6. Allgemeine Müllpauschale

- (2) Für Bestellungen zu den Positionen 3 und 4 in Ziffer 3 Abs. 1, die nach dem dafür festgesetzten Termin bei FLEET Events GmbH eingehen, werden Verspätungszuschläge von 50% berechnet.
- (3) Nach der Anmeldung zur Ausstellung erhält der Aussteller grundsätzlich eine Abschlagsrechnung. Der Abschlag entspricht 30% der Kosten nach Ziffer 3 Abs. 1 und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Abschlagsrechnung über 70% der Kosten ist bis spätestens zwei Monate vor Messebeginn zu überweisen. Erfolgt die Anmeldung zwei Monate vor Messebeginn oder später, wird FLEET Events GmbH mit der Anmeldung bereits die vollen Kosten in Rechnung stellen. Der Veranstalter behält sich vor, 100% der Leistung in Rechnung zu stellen. Für Bestellungen zu den Positionen 3 und 4 in Ziffer 3 Abs. 1 kann FLEET Events GmbH nach eigenem Ermessen bei der Anmeldung einen höheren Abschlag bis hin zur vollen Höhe der veranschlagten Kosten verlangen.
- (4) Es fällt eine allgemeine Müllpauschale an. Soweit der Stand nicht besenrein zurückgegeben wird, kann FLEET Events GmbH zusätzlich eine angemessene Vergütung für die Müllbeseitigung verlangen.
- (5) Der Aussteller ist verpflichtet, Müll entsprechend der Formulare im Service-Handbuch anzumelden. Für die Entsorgung von unangemeldetem Müll kann eine Gebühr in Höhe von EUR 120/m² berechnet werden.
- (6) Gerät der Aussteller mit der Zahlung der Rechnung in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach dem Ablauf einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung, vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlich geregelten Fälle, in denen eine Nachfristsetzung entbehrlich ist, bleiben unberührt. Im Falle des Rücktritts wird der Aussteller mit einem Betrag entsprechend der Staffellung in Ziffer 4 Abs. 3 belastet. Dem Aussteller steht in diesem Fall allerdings das Recht zu, den Nachweis zu erbringen, dass FLEET Events gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (5) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen hat FLEET Events GmbH am eingebrachten Ausstellergut und anderweitiger Standausrüstung ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht. Die Gegenstände können auf Kosten und Gefahr des Ausstellers eingelagert werden. Diese können von FLEET Events GmbH nach schriftlicher Ankündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug aller Kosten überwiesen.

- (6) Im Falle der Beschädigung, des Untergangs und des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von FLEET Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Rücktritt /Kündigung

- (1) Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt FLEET Events GmbH dem Aussteller ein vertragliches Rücktrittsrecht.
- (2) Ein Rücktritt von Ausstellervertrag (Anmeldung) muss schriftlich erfolgen und ist erst mit schriftlicher Bestätigung des Rücktrittseingangs (Post, Fax oder Email) durch FLEET Events GmbH wirksam.
- (3) Dabei hat der Aussteller folgende Beträge zu entrichten:
 - bis 6 Monate vor Messebeginn werden 30% des vereinbarten Ausstellerbetrages (Fläche und Technik) berechnet.
 - bis 3 Monate vor Messebeginn werden 50% des vereinbarten Ausstellerbetrages (Fläche und Technik) berechnet.
 - bei späterem Rücktritt den gesamten vereinbarten Ausstellerbetrag (Fläche und Technik)

5. Gewährleistung

- (1) Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der FLEET Events GmbH unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau-tag schriftlich mitzuteilen, so dass FLEET Events GmbH etwaige vorhandene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 zu Ansprüchen gegen FLEET Events GmbH.

6. Ausstellungs-güter

- (1) Der Aussteller hat FLEET Events GmbH eine Liste aller wesentlichen Exponate 30 Tage vor Messebeginn zu schicken.
- (2) Insbesondere müssen feuergefährliche, erschütterungs-, geruchsintensive oder Exponate, deren Vorführung mit großem Lärm verbunden sind, ausdrücklich von FLEET Events GmbH genehmigt werden.
- (3) Ausstellungsstücke dürfen während der Laufzeit nicht entfernt werden. Etwaige Schäden bei Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Ausstellers.
- (4) Ausstellungs-güter, die durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Messebetriebes hervorrufen, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, Messebesuchern oder von Ausstellungs-gütern anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen von FLEET Events GmbH sofort zu entfernen.
- (5) Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und FLEET Events GmbH hierfür eine Genehmigung erteilt hat.
- (6) Kommt der Aussteller dem Verlangen von FLEET Events GmbH nicht unverzüglich nach, so ist FLEET Events GmbH berechtigt, die beanstandeten Ausstellungs-güter auf Gefahr und Kosten des Ausstellers zu entfernen. Hinsichtlich der Kosten erwirbt FLEET Events GmbH ein Pfandrecht an den Ausstellungs-gütern. Diese können von FLEET Events GmbH nach schriftlicher Ankündigung und weiter ausbleibender Zahlung veräußert werden. Der Mehrerlös wird dem Aussteller nach Abzug aller Kosten überwiesen.
- (7) Im Falle der Beschädigung, des Untergangs oder des Verlustes des Pfandgutes ist die Haftung von FLEET Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (8) Dem Aussteller erwachsen hieraus keinerlei Ansprüche gegen FLEET Events GmbH, insbesondere auf Kündigung oder Schadenersatz.

7. Haftung und Versicherung

- (1) Die ordnungsgemäße Versicherung der Ausstellungs-güter gegen alle Risiken des Transportes, der Montage und Demontage sowie während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- (2) Für Verlust oder Schäden am Stand, der Standeinrichtung, an den Ausstellungs-gütern oder anderen Vermögenswerten, die dem Aussteller, seinem Vertreter oder von ihm angestellten bzw. eingeladenen Personen gehören sowie sonstige Sachschäden, ist die Haftung von FLEET Events GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von der Haftung sind mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.
- (3) Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Veranstalters, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Veranstalter für den hierdurch entstandenen Schaden.
- (4) Im Übrigen haftet der Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar sind, und bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für jeden Einzelfall ist die Haftung des Veranstalters auf den dreifachen Rechnungsbetrag begrenzt.
- (5) Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt
- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen

8. Werbung, Verkauf und Vorführungen

- (1) Es wird ein offizieller Messekatalog herausgegeben. Der Katalogeintrag ist für Aussteller und Unteraussteller kostenpflichtig.
- (2) FLEET Events GmbH ist berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten, zu untersagen.
- (3) Alle Arten von Vorführungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von FLEET Events GmbH.
- (4) Trotz erteilter Genehmigung ist FLEET Events GmbH jederzeit berechtigt Vorführungen oder Werbung einzuschränken oder zu untersagen, die zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebes führen, gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnung, die guten Sitten verstoßen, weltanschaulichen oder politischen Charakter haben.
- (5) Bei Zuwiderhandlung ist FLEET Events GmbH berechtigt, dies auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden.
- (6) Für die Abwicklung von Geschäften ist der Aussteller allein verantwortlich. FLEET Events GmbH kann hierfür in keiner Weise Garantien oder Verantwortung übernehmen.

9. Bewachung

- (1) FLEET Events GmbH teilt dem Aussteller mit, wenn ein allgemeiner Wachdienst bestellt ist.
- (2) Angesichts der Vielzahl der sich bei einer Messe auf dem Gelände befindlichen Personen kann FLEET Events GmbH jedoch in keinem Falle eine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen.
- (3) Der Aussteller hat in jedem Falle selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungs-gutes zu sorgen. Entsprechendes Wachpersonal kann nur mit der Genehmigung von FLEET Events GmbH und nur bei der von dieser zugelassenen Wachfirma beantragt und beauftragt werden. FLEET Events GmbH übernimmt für die Wachen keinerlei Haftung. Die Kosten trägt der Aussteller.
- (4) Es wird empfohlen eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

10. Vorbehalte

- (1) Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Teilnahmebedingungen. Hierfür kann FLEET Events GmbH keine Haftung übernehmen
- (2) Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Punkte in vollem Umfang gültig.
- (3) Bei Beschäftigungsverhältnissen sind die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften des Gastgeberlandes einzuhalten.
- (4) Der Aussteller hat sich ebenfalls über alle sicherheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch im Hinblick auf das Ausstellungs-gut, zu informieren und diese zu beachten.
- (5) Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller.
- (6) FLEET Events GmbH behält sich vor, die vorläufigen Flächenpläne, die der Anmeldung des Ausstellers zugrunde liegen, bis zum Messebeginn abzuändern.
- (7) FLEET Events ist berechtigt, den Titel der Ausstellung nach eigenem Ermessen zu verändern. Die Änderung des Titels soll dem Aussteller möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

11. Veranstaltungsausfall/Änderung der Veranstaltungszeiten:

- (1) Ist die Veranstaltung durch höhere Gewalt, Streik oder Naturkatastrophen ganz oder teilweise nicht durchführbar, ist die FLEET Events GmbH berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen und/oder nur in Teilen durchzuführen. Hierüber hat die FLEET Events GmbH den Aussteller rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Der Aussteller hat für diesen Fall ein Rücktritts-/Kündigungsrecht.
- (3) Soweit die Veranstaltung nur in Teilen bzw. verkürzt durchgeführt wird, steht der FLEET Events GmbH der auf den erbrachten Teil der Leistungen entfallenden Anteil der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung zu. Die darüber hinaus bereits geleistete Vergütung ist dem Aussteller ggf. zu erstatten.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 stehen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche zu. Der Aussteller hat die FLEET Events GmbH für diesen Fall weiterhin von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

12. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

- (1) FLEET Events GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungs-gütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

13. Nichteinhaltung der Bedingungen

- (1) Im Falle von Verstößen des Ausstellers gegen die Teilnahmebedingungen kann FLEET Events GmbH den Vertrag über die Teilnahme fristlos kündigen.

14. Schlussbestimmung

- (1) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennt der Aussteller die vorliegenden "Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen" sowie "Technische Richtlinien" und die Hausordnung zum Veranstaltungsort der jeweiligen Ausstellung/ Messe als in allen Teilen rechtsverbindlich an.
 - (2) Zusätzliche Vereinbarungen, Sondergenehmigungen oder Regelungen anderer Art bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch FLEET Events GmbH.
 - (3) Alle Ansprüche der Aussteller gegen FLEET Events GmbH verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.
 - (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.
 - (5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - (6) Vorschriften und Richtlinien des Gastgeberlandes haben jederzeit Vorrang gegenüber diesen Veranstaltungsbedingungen. Sollten durch diesen Vorrang oder aus anderen Gründen die vorliegenden Teilnahmebedingungen in einzelnen Punkten außer Kraft treten, bleiben die dadurch nicht berührten Regelungen in vollem Umfang gültig.
 - (7) Verstößt der Aussteller trotz Abmahnung bzw. Nachfristsetzung gegen seine vertraglichen Pflichten und insbesondere gegen diese Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen, kann der Veranstalter den Vertrag über die Teilnahme fristlos kündigen.
- ### 15. Gerichtsstand
- Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg vereinbart. FLEET Events GmbH ist jedoch berechtigt, am Sitz des Mieters Klage zu erheben.
- ### 16. Anwendbares Recht
- Es ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar. Maßgeblich ist allein die deutsche Sprachfassung dieser Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.